

Forderungsbeschluss TK angestellte Lehrkräfte 03. Juni 2021

Überlastung beenden, Bildungsqualität verbessern!

Wir fordern die Festlegung eines Mindestniveaus für die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften, Sozialpädagog*innen und Schulpsycholog*innen für alle Schularten. Für die notwendige Absenkung der Klassengrößen sind zusätzliche Stellen zu schaffen. Bisher geregelte Ermäßigungsstunden für besondere Aufgaben oder Belastungen gemäß der aktuellen VV Zumessung dürfen nicht reduziert werden. Entsprechendes gilt für bestehende Vorgaben zur Erteilung von Teilungsunterricht oder jahrgangsübergreifende Gruppen aus der VV Zumessung, der Berufsschulordnung oder der Berufsfachschulverordnung.

Allgemeinbildende Schulen

- In den Grundschulen und Grundstufen der Gemeinschaftsschulen ist die Zahl Schüler*innen pro Klassen auf 19 zu begrenzen.
- In der Jahrgangsstufe 7 darf die Anzahl der Schüler*innen je Klasse 21 nicht überschreiten.
- Die Klassengröße für die Jahrgangsstufen 8 - 13 ist auf 24 Schüler*innen zu begrenzen.
- In Leistungskursen darf die Zahl von 14 Schüler*innen sowie in der Einführungsphase der 3-jährigen Sek. II die Zahl von 17 Schüler*innen nicht überschritten werden.
- An sozialräumlich besonders belasteten Standorten darf die Zahl der Schüler*innen in den Jahrgangsstufe 1 bis 6 höchstens 17 Schüler*innen betragen.
- An sozialräumlich besonders belasteten Standorten ist die Zumessungsfrequenz bei Einrichtung einer Klasse in der Jahrgangsstufe 7 auf 17 Schüler*innen zu begrenzen und darf in den Jahrgangsstufen 8 bis 13 die Zahl von 21 Schüler*innen nicht überschreiten. In Leistungskursen darf die Zahl von 14 Schüler*innen sowie in der Einführungsphase der 3-jährigen Sek. II die Zahl von 17 Schüler*innen nicht überschritten werden.
- Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf der Förderschwerpunktgruppen II und III (Zumessungsrichtlinien Anlage 2) zählen bei der Berechnung der Klassenstärke doppelt, die individuellen Förderstunden bleiben davon unberührt. Die Anzahl von Schüler*innen mit festgestelltem Förderbedarf darf pro Klasse höchstens 3 betragen.
- Die Förderstunden beim Förderschwerpunkt I (LES) sind grundsätzlich auf 3,5 Stunden pro Schüler*in anzuheben. Die Förderstunden für Förderschwerpunktgruppe II sind auf 5 pro Schüler*in anzuheben.

- Für die verlässliche Grundausstattung ist eine berlinweite durchschnittliche LES-Förderquote von 6% anzusetzen.

Berufliche Schulen

- An beruflichen Schulen darf die Zahl der Schüler*innen pro Klasse höchstens 21 betragen.
- In Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis ist Zahl der Schüler*innen auf 10 zu begrenzen.
- In zweijährigen Lehrgängen mit Vollzeitunterricht für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL) und an Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschulen (02B01, 04B01, 03B06) darf die Anzahl der Schüler*innen nicht mehr als 13 in einer Klasse betragen.
- In Leistungskursen darf die Zahl von 14 Schüler*innen sowie in der Einführungsphase der 3-jährigen Sek. II die Zahl von 17 Schüler*innen nicht überschritten werden.

Schulpsychologie

Für jeweils 2000 Schüler*innen ist eine Schulpsycholog*innenstelle einzurichten.

Sozialpädagog*innen

Pro 150 Schüler*innen ist jeweils eine Sozialpädagog*innenstelle zu besetzen. An kleinen Schulen ist mindestens eine Sozialpädagog*in vorzusehen.

Besondere Entlastung für leistungsgeminderte Beschäftigte

Wir fordern konkrete Entlastungen für Beschäftigte, deren Leistungsfähigkeit nach fachärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft gemindert ist. Hier sollen die unmittelbar nur für Schwerbehinderte geltenden Regelungen des § 164 Absatz 4 und 5 SGB IX – jeweils mit Ausnahme von Satz 2 – jeweils entsprechend angewandt werden.